



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_19 JAHRGANG 49
24. Januar 2020

Dritte Änderung der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal

vom 24.01.2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 i. V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW S. 425), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bergische Universität Wuppertal dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen). Zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 1 kann sie insbesondere die berufliche Selbständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren im Hochschulgesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie gewährleistet eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.“
2. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 3** werden jeweils nach dem Wort „Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.
 - b) In **Absatz 6 Satz 2** wird nach den Wörtern „§ 17 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
3. **§ 7** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder des Hochschulrates sollen in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig oder tätig gewesen sein und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Bergischen Universität Wuppertal leisten können.“

- b) **Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt gefasst:
„Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person sowie ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis seiner hochschulexternen Mitglieder.“
- 4. In **§ 8 Absatz 2 Satz 3** wird nach **Nummer 5.** folgende **Nummer 6.** eingefügt:
„6. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6 HG.“
- 5. **§ 10** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 1 Satz 2** werden nach den Wörtern „Stimmen der“ die Wörter „Mitglieder der“ eingefügt.
 - b) In **Absatz 2 Satz 2** werden nach den Wörtern „der Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.
- 6. In **§ 19 Absatz 2** wird **Satz 2** wie folgt gefasst:
„Diese werden durch die studentischen stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf Vorschlag der Studierendenschaft gewählt.“
- 7. **§ 20** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 2** wird wie folgt gefasst:
„Die für die Vertretung zuständige Stelle besteht aus einer Person sowie einer Stellvertretung, die nach Maßgabe des § 62 b Absatz 2 HG als Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnehmen. Der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen können die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 62 b HG zusätzlich übertragen werden.“
 - b) **Absatz 3** wird wie folgt gefasst:
„Die oder der Beauftragte sowie ihre bzw. seine Stellvertretung werden vom Senat gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Im Falle der Wahl einer bzw. eines Studierenden erfolgt die Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.“
- 8. **§ 21** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 2** werden nach **Satz 6** folgende **Sätze 7 und 8** angefügt:
„In den nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung bestellten oder gewählten Prüfungsausschüssen müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) nicht vertreten sein. Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 HG dürfen dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind.“
 - b) **Absatz 4 Satz 3** wird wie folgt gefasst:
„Näheres regelt § 9 Absatz 5 HG.“
- 9. In **§ 26 Absatz 1** wird nach **Satz 1** folgender **Satz 2** angefügt:
„Die „Amtlichen Mitteilungen“ als Verkündungsblatt erscheinen ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe, die im öffentlich zugänglichen Netz der Bergischen Universität Wuppertal angeboten wird.“

Artikel II

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.10.2019.

Wuppertal, den 24.01.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c.Lambert T. Koch